

sich auch in der vorliegenden dritten Auflage des Werkes, das durch die gründliche Umarbeitung nach dem neuen Codex juris nicht wenig an Umfang gewonnen hat. Bedeutend vermehrt ist auch das Literaturverzeichnis, das dem ersten Band vorausgeschickt wird, nebst einer übersichtlichen Zusammenstellung der Quellen des neuen wie auch des alten Rechtes.

Lobend hervorgehoben sei noch, daß der Verfasser einige akute Fragen der Gegenwart einer besonders eingehenden Behandlung unterzogen hat, wie den Manismus unter Eheleuten, die Zivilehe, die gerichtliche Scheidung, die Mischehe u. s. w. Übersichtlich sind die Bestimmungen zusammengestellt, durch welche das Verhalten des Geistlichen bei erlaubten, bezw. unerlaubten Mischehen geregelt wird. Unentschieden läßt es der Verfasser, ob die Konzession, die für gewisse Gegenden (Oesterreich, Ungarn, mehrere Diözesen Deutschlands) vom Heiligen Stuhl gegeben war hinsichtlich der Assistenz des Pfarrers bei unerlaubten Mischehen, auch jetzt noch zu Recht besteht oder nach can. 6 als abgeschafft zu betrachten ist. Auch sonst ist das persönliche Urteil des Verfassers in strittigen Fragen im allgemeinen recht zurückhaltend, nachdem er in jedem einzelnen Falle die Vertreter der einen wie der anderen Auffassung mit großem Fleiße zusammengestellt hat. Zur Erleichterung der Benützung des Werkes dient eine sorgfältige und mitunter ziemlich ausführliche Inhaltsangabe der einzelnen Abschnitte, die in übersichtlicher Weise am Rande beigelegt ist.

Im Interesse der Leser aus dem Gebiete der Mittelmächte wäre nur zu wünschen, daß eine baldige Aenderung der valutarischen Verhältnisse auch vielen von ihnen die Anschaffung dieses im ganzen vorzüglichen Werkes ermögliche. Bei einer weiteren Auflage wird die Besserung in puncto Druckfehler, die seit den früheren Auflagen immerhin festzustellen ist, hoffentlich noch weitere Fortschritte machen. Namentlich bei Anführung fremdsprachlicher Autoren fallen die Druckfehler etwas gar zu häufig auf.

St. Gabriel (Mödling).

J. Böhm S. V. D.

3) Die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch. Von Franz Beringer S. J.

Fünfzehnte, von der heiligen Pönitentiarie gutgeheißene Auflage, nach den neuesten Entscheidungen und Bewilligungen bearbeitet von Pet. M. Steinen S. J. I. B. (XXI u. 623). Paderborn 1921, Fr. Schöningh. M. 60.— einschließlich 50% Teuerungszuschlag. (Der Kauf des ersten Bandes verpflichtet zur Abnahme auch des zweiten, der im Jahre 1922 zu erwarten ist.)

Nach dem Tode P. Hilgers S. J. († 1918) hat dessen Ordensgenosse P. Steinen, der hochgeschätzte Ablassreferent dieser Zeitschrift, den unentbehrlichen „Beringer“ zum fünfzehntenmal herausgegeben. Die Aenderungen im Ablasswesen, welche seit der letzten Auflage (1915/16) durch den neuen Kodex und die inzwischen erschienenen Dekrete der heiligen Pönitentiarie herbeigeführt wurden, sind sorgfältig eingetragen, einige Entscheidungen der allerletzten Zeit in einem Nachtrag beigegeben. Die Abhandlung über die geschichtliche Entwicklung der kirchlichen Ablassdisziplin, welche P. Hilgers in den alten „Beringer“ eingeschaltet hatte und die von der kritischen Forschung der neuesten Zeit vielfach angegriffen wurde, ist in der Neuausgabe glatt gestrichen. Das wird vielfach bedauert werden. Gerade beim Ablasswesen ist die geschichtliche Entwicklung hochinteressant, wenn auch noch nicht in allen Punkten bei den Forschern Einigung erzielt ist. Der Umfang des ersten Bandes ist damit um rund 50 Seiten vermindert.

Linz.

Dr W. Grosam.

4) Lehrbuch der Kirchengeschichte. Von Franz X. Funk, weiland Professor der Theologie an der Universität Tübingen. Siebente, stark vermehrte und teilweise neu bearbeitete Auflage. Herausgegeben von

Dr Karl Bihlmeyer, Professor der Kirchengeschichte und Patrologie an der Universität Tübingen. (XXVII u. 1080). Paderborn 1921, Fr. Schöningh.

Schon die Tatsache, daß aus dem bescheidenen Buch mit 560 nun ein starker Band mit über 1000 Seiten geworden ist, zeigt den gewaltigen Fortschritt, den Junks Kirchengeschichte gemacht hat. Freilich waren die ersten Auflagen mit ihrem bescheidenen Umfang und dem durchwegs angewendeten Großdruck ein handlicher, beliebter Studienbehelf für Theologen, draußen in der Praxis aber nur wenig zu gebrauchen, weil zu wenig Detail geboten, manche wichtige Frage nur gestreift oder gar nicht erwähnt war. Das ist nun anders geworden, natürlich auf Kosten der leichteren Erfassung des Stoffes für den studierenden Theologen. Das Buch stellt nun ein vollständiges Handbuch der Kirchengeschichte dar, das besonders die Entwicklung der Kirchenverfassung und die kulturhistorischen Partien so prächtig ausgearbeitet hat, daß es neben den anderen Lehrbüchern der Kirchengeschichte, z. B. neben Knöpfler sich sehen lassen kann. Freilich sieht man es dem Buch an, daß es aus bescheidenen Verhältnissen hervorgegangen ist, wenigstens zeigt das die Einteilung, die heute für das große Buch nicht mehr paßt; um nur ein Beispiel zu nennen, ist es sicher verspätet, den Untergang der Ritterorden erst nach den Renaissancepäpsten zu bringen (S. 632). Der Herausgeber scheint dies selbst empfunden zu haben, da er von einer „nicht in allem ganz glücklichen Disposition“ spricht (S. VII). Ganz veraltet und heute geradezu anstoßgebend ist aber die Einteilung der Neuzeit, die erst mit 1517 beginnt, während Leo X. Regierung noch zum Mittelalter gehörig behandelt wird. Solche Mängel wird der Verfasser sicher in späteren Auflagen ausgleichen. Unerkennenswert ist sein Ziel, nach dem er strebt; er sagt selbst (S. VI): „Allgemeine Gesichtspunkte und innere Zusammenhänge, überhaupt Reflexion und Werturteil sind stärker zur Geltung gebracht als es früher der Fall war. Weiteres in dieser Beziehung zu tun, muß aber dem mündlichen Vortrag, bezw. ausführlicheren Darstellungen überlassen bleiben; insbesondere gehört die Einstellung des Stoffes unter apologetische Gesichtspunkte nicht zur Aufgabe des Kirchengeschichtlers. Streng wissenschaftliche Haltung mit Pietät gegen die Kirche in ihrer großartigen Erscheinung im Wandel der Zeiten zu vereinigen, schwebte dem Verfasser als leuchtendes Ideal vor.“ Von staunenswerthem Fleiß zeugen die genauen Literaturangaben, die jedesmal gut über den Stand der Literatur orientieren. Leider wurde aus nationalen Gründen der Frakturdruck (die sogenannten deutschen Lettern) gewählt, der noch dazu im Kleindruck manchmal recht paßig ausfiel, die Antiqua war nicht nur reiner, besser lesbar, sondern erleichterte auch Ausländern die Benützung des Buches. Wenn andere national chauvinistisch sind, brauchen wir deutsche Theologen ihre schlechten Beispiele nicht nachzuahmen. Der Herausgeber hat ja sonst in seinem Buch sein reines Streben nach Objektivität genug bewiesen, darum bedauern wir, daß er in einem so kleinen Belang aus der Rolle fiel.

Wien.

Univ.-Prof. Dr Ernst Tomek.

- 5) **Grundriß der Patrologie** mit besonderer Berücksichtigung des Lehrgehaltes der Väterschriften. Von Dr Gerhard Rauschen. Sechste und siebente Auflage, neu bearbeitet von Dr Josef Wittig, o. ö. Professor an der Universität Breslau. (XV u. 330). Freiburg i. Br. 1921, Herder.

Seitdem die im Jahre 1913 erschienene vierte und fünfte Auflage unter den für die italienischen Seminarien verbotenen Büchern genannt worden war, laßte auf dem Grundriß Rauschens die Gefahr des Vergessen- und Begrabenwerdens. Glücklicherweise hat nun doch der Verlag das mit glänzendem pädagogischen Geschick geschriebene, von allen unvoreingenommenen